Bebauungsplan Nr. 153 – 1. Änderung
Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung im Bereich
Geschäftszentrum Stadtteil Alsdorf

Der Bebauungsplan besteht aus der nachfolgenden Satzung (textlicher Bebauungsplan)

Satzung
über den Ausschluss von
Vergnügungsstätten und Einzelhandelbetneben

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359), zuletzt geändert am 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 8 ff. BauGB sowie § 1 Abs. 5 und § 6 Abs.2 Nr.8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1990 (BGBl. IS 132) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am **30.10.2007** den folgenden textlichen Bebauungsplan (einfacher Bebauungsplan) als Satzung beschlossen:

§ 1

Die Festsetzungen fur die Flache des Bebauungsplanes richten sich nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan und den das Plangebiet überplanenden rechtskräftigen Bebauungsplänen.

§ 2

(1) Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen im Bereich Geschäftszentrum Stadtteil Alsdorf werden die in § 3 genannten Nutzungen ausgeschlossen.

(2) Der Planbereich zu Absatz (1) erstreckt sich auf Grundstücke an der Broicher Straße - beginnend vom Kurt-Kobliiz-Ring zur Stadtmitte; an der Bahnhoktraße beginnend von der Kreuzung Pramienstraße bis zum Denkmalplatz. an der Rarhaustraße beginnend vom Denkmalplatz bis zur Körnerstraße; an der Luisenstraße bis zum Kurt-Kob tz-Ring, an der Alten Luisenstraße und Albrecht-Dürer-Straße bis zur Martin-Luther-Straße und an der Otto-Wels-Straße~
Die genaue Bereichsbegrenzung ist in eine Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen.
Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

In dem Bereich nach § 1 sind die folgenden Nutzungen nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen undloder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.
2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.
3. Einzelhandelsbetriebe, in denen neben den Verkauf von Sexartikeln (Sexshops) Filme vorgeführt werden, wenn der Umsatz durch Filmvorführungen mehr als 50 % Gesamtumsatzes betragt.
4. Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o. ä. dienen.
5. Einrichtungen. die dem Aufenthalt und ▮ oder der Bewirtung dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Spartwetten oder Lotterien angeboten werden.

§ 4

Diese Saizung tritt gemäß § 10 Baugeseizbuch mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Alsdorf, den **06.12.2007**

gez. Klein
Bürgermeister